

Bernisches Integrationsgesetz: Stand der Dinge

Inhalt:

Bernisches Integrationsgesetz: Stand der Dinge

Kennzahlen der Sozialdienste

Weiterbildungsangebote für Mitglieder von Sozialbehörden im Kanton Bern

Der Regierungsrat hat sich in der Integrationspolitik für eine zukunftsgerichtete Grundlage ausgesprochen und das Integrationsgesetz zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Dieser Entscheid ist ein Bekenntnis zu einer frühzeitig einsetzenden, gezielten und präventiv wirkenden Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Bern. Der vorliegende Artikel bietet Ihnen als Mitglied einer Sozialbehörde einen Überblick über die inhaltlichen Schwerpunkte und den Stand der Arbeit zum Integrationsgesetz.

Die erfolgreiche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung ist für den Regierungsrat ein zentrales gesellschaftspolitisches Handlungsfeld. Den Erfolg spüren in allererster Linie die Gemeinden, er stärkt aber auch den Wirtschaftsstandort Kanton Bern.

Mit dem Integrationsgesetz verfügt der Kanton zukünftig über verschiedene Instrumente, welche die Integration von neu aus dem Ausland zuziehenden Personen unterstützen und verbessern. Zentrale Massnahme ist das Erstgespräch in der Gemeinde. Selbstverständlich sind der Wille und das Engagement der Migrantinnen und Migranten die wichtigste Voraussetzung, um sich ins hiesige gesellschaftliche Leben erfolgreich einzugliedern. Die neuen Instrumente, die das Gesetz den Gemeinden und dem Kanton zur Verfügung stellt, helfen jedoch di-

rekt den Ausländerinnen und Ausländern, sich schneller im Alltag im neuen Land zurechtzufinden und sich mit den hiesigen Lebensbedingungen vertraut zu machen. Das Gesetz fordert von ihnen gleichzeitig aber auch einen Beitrag, sich aktiv mit ihrer Integration auseinander zu setzen.

Ausländerinnen und Ausländer haben im Kanton Bern ein grösseres Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu werden, als dies in anderen Kantonen der Fall ist. Dies obwohl der Kanton Bern eine tiefere Ausländerquote hat als andere Kantone. Einer der Gründe dafür ist, dass das Ausbildungsniveau der ausländischen Bevölkerung im Kanton Bern verglichen mit der Gesamtschweiz unterdurchschnittlich ist. Eine bessere und frühere Integration von Ausländerinnen und Ausländern würde helfen, diese Problematik zu entschärfen.

Inhaltliche Schwerpunkte: Stufenmodell

Das bernische Integrationsgesetz geht von einem dreistufigen Modell aus. Die erste Stufe müssen alle neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer durchlaufen. Die zweite Stufe nur noch, wer vertieften Informationsbedarf hat. Stufe drei kommt nur für einen sehr geringen Teil der Migrantinnen und Migranten zur Anwendung:

Die erste Stufe in diesem Modell stellt die Einführung von **obligatorischen Erstgesprächen** für neu

zugezogene Ausländerinnen und Ausländer dar. Diese Erstgespräche erfolgen anlässlich der Anmeldung in der neuen Wohngemeinde. Dabei werden die Neuzugezogenen begrüsst und zusätzlich über ihre Rechte und Pflichten im neuen Wohnort aufgeklärt. Weiter nimmt der zuständige Einwohnerdienst eine erste Einschätzung ihrer Integrationsressourcen vor (z.B. die Beherrschung der Landessprache). Falls ein weiterer Informationsbedarf besteht, z.B. Unterstützung bei der Einschulung der Kinder oder Informationen über Kurse zum Erwerb von Sprachkenntnissen, wird die Person von der Gemeinde an eine Ansprechstelle für Integration verwiesen. Diese Ansprechstelle stellt die zweite Stufe des Modells dar.

Die **Ansprechstellen Integration** sollen dezentral in allen Kantonsteilen zur Verfügung stehen. Sie werden die neuzugezogenen Ausländerinnen und Ausländer je nach Bedarf vertieft informieren, bei weiteren Integrationsschritten begleiten oder, wenn angezeigt, Integrationsvereinbarungen vorbereiten. Das Gesetz sieht vor, dass der Kanton unter Einbezug der Gemeinden deren zuständige Ansprechstelle bezeichnet. Es ist zudem vorgesehen, nach Möglichkeit bestehende Strukturen mit dieser neuen Aufgabe zu betrauen.

Der Abschluss einer **Integrationsvereinbarung** stellt die dritte Stufe des Modells dar. Sie wird dann erforderlich, wenn nötige Schritte in der Integration nicht freiwillig erfolgen. Die Ansprechstelle bereitet sie zuhanden des Migrationsdienstes vor. Die Erfüllung der Vereinbarung (z.B. die Verpflichtung zu einem Sprachkurs) wird zur Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Diese Massnahme wird nur bei einem sehr geringen Teil der neu Zuziehenden zur Anwendung kommen, denn es ist davon auszugehen, dass viele Ausländerinnen und Ausländer freiwillig zum Besuch eines Sprachkurses oder anderen Massnahmen bereit sind.

Zudem kann die verbindliche Integrationsvereinbarung nur auf einen eingeschränkten Personenkreis angewendet werden: Rechtlich ist es nicht möglich, Aufenthaltsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer aus dem EU- oder EFTA-Raum an Bedingungen zu knüpfen.

Finanzierung der neuen Massnahmen

Die Integration ist grundsätzlich eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Beide haben sowohl ein gesellschaftliches als auch ein ökonomisches Interesse daran, neue Einwohnerinnen und Einwohner möglichst rasch in die neue Umgebung zu integrieren. Durch die sehr unterschiedliche Verteilung der Ausländerinnen und Ausländer auf die Gemeinden des Kantons Bern fallen auch sehr unterschiedliche finanzielle Lasten an. Von einer erfolgreichen Integration profitiert jedoch der gesamte Kanton, deshalb ist eine gemeinsame Finanzierung über den Lastenausgleich Sozialhilfe vorgesehen: Die Gemeinden übernehmen die Vorfinanzierung der Erstgespräche, der Kanton finanziert die Ansprechstellen Integration. Gemeinden und Kanton können diese Ausgaben dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen.

Neben dieser Aufteilung der Kosten zwischen Gemeinden und Kanton spielt drittens auch noch der Bund eine Rolle. Der Kanton Bern wird aufgrund einer Programmvereinbarung mit dem Bund ab 2014 voraussichtlich zusätzliche Mittel für die spezifische Integrationsförderung erhalten. Einen Teil dieser Mittel kann der Kanton nun für die Umsetzung des Stufenmodells verwenden.

Welches sind die nächsten Schritte

Das Gesetz wurde im Sommer in der grossrätlichen Kommission beraten und zuhanden des Plenums

verabschiedet. Der Grosse Rat wird in der Novembersession 2012 darüber befinden. Die GEF geht davon aus, dass dieses Gesetz dem Kanton und den Gemeinden einen

grossen Nutzen für eine bessere Integration mit der ausländischen Wohnbevölkerung bringen wird. Es soll voraussichtlich per 2014 in Kraft treten.

Kennzahlen der Sozialdienste

Die Sozialdienste müssen sowohl dem Kanton wie auch dem Bund verschiedene Kennzahlen zur Sozialhilfe liefern. Mithilfe dieser Daten wird die Entwicklung der Sozialhilfe beobachtet, überprüft und es werden – je nach Bedarf – Handlungsmaßnahmen abgeleitet.

Das Sozialhilfegesetz überträgt Ihnen als Sozialbehörde Controlling- und Planungsaufgaben in der Sozialhilfe. Für die Erfüllung dieser Aufgaben können die Kennzahlen wichtige Hinweise und Anhaltspunkte geben. Wir möchten Sie deshalb auf die Schweizerische Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie das Kantonale Reporting der Sozialdienste hinweisen.

Sozialhilfestatistik 2011

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik wird vom Bundesamt für Statistik erarbeitet und gibt Auskunft über die Anzahl Sozialhilfebeziehenden, die Art der bezogenen Leistungen, die Dauer des Leistungsbezugs, die Familien- und Haushaltsstruktur sowie über die soziodemographischen Merkmale der Sozialhilfebeziehenden.

Im Jahr 2011 hat die Anzahl unterstützter Personen im Kanton Bern leicht zugenommen, ebenso die Sozialhilfequote. Die Quote ist insbesondere bei den Alleinerziehenden, den ausländischen Personen, den Kinder und bei den Geschiedenen relativ hoch. Auch der grosse Anteil an Personen ohne berufliche Ausbildung ist auffällig.

Die detaillierten Ergebnisse für jeden einzelnen Sozialdienst wurden den Sozialdiensten Anfang Oktober 2012 vom BFS zugestellt. Wenden

Sie sich an Ihren Sozialdienst, um die Daten einzusehen und einen Überblick über die aktuellen Zahlen und Entwicklungen in Ihrer Gemeinde zu bekommen. Gesamtschweizerische Ergebnisse sind ab Mitte Dezember 2012 unter www.bfs.admin.ch verfügbar.

Kantonales Reporting der Sozialdienste 2012

Das kantonale Reporting der Sozialdienste ist Teil der wirkungsorientierten Steuerung des Kantons Bern im Bereich der individuellen Sozialhilfe. Die Hauptzielsetzung in der individuellen Sozialhilfe ist die wirtschaftliche und soziale Integration. Dies soll mithilfe von sieben kantonal verbindlichen Wirkungszielen erreicht werden: Prävention, Existenzsicherung, Ressourcenaktivierung, zielorientierte Entwicklung, Autonomie, Ablösung und Akzeptanz im Umfeld. Mit dem Reporting soll die Erreichung dieser Wirkungs- sowie Leistungsziele der Sozialdienste überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt alle 2 Jahre mithilfe eines Fragebogens, welcher von den Sozialdiensten ausgefüllt wird, und basiert zusätzlich auf der Grundlage von ausgewählten Daten der Sozialhilfestatistik. Der Reporting-Bericht dient sowohl dem Kanton wie auch den Sozialdiensten und Sozialbehörden als Steuerungs- und Controllinginstrument.

Neues am Reporting 2012

Das Reporting 2012 kommt in überarbeiteter und vereinfachter Version daher. Die Erhebung der Daten erfolgt dieses Jahr mittels einer Online-Befragung, welche von den Sozialdienst-Leitenden ausgefüllt wird. Sie als Sozialbehörde

müssen selbst keinen Fragebogen ausfüllen, jedoch den Online-Fragebogen mit Ihrem Sozialdienst besprechen. Die Sozialdienste bekommen dazu den Auftrag, den

Fragebogen abschliessend mit den Sozialbehörden zu besprechen.

Die Online-Befragung startet Ende November 2012.

Weiterbildungsangebote für Mitglieder von Sozialbehörden im Kanton Bern

Die Berner Fachhochschule führt im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Einführungs- und Vertiefungskurse für Mitglieder von Sozialbehörden durch. Die Kurse bieten eine Übersicht über die Aufgaben der Sozialbehörden, zeigen konkrete Handlungsmöglichkeiten

auf und erläutern praxisnahe Modelle und Konzepte für die Aufgabenwahrnehmung. Nähere Informationen zu den Kursinhalten und zur Anmeldung finden Sie auf der [Webseite der GEF](#). Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Die Kosten für die Kurse trägt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Impressum:

Ausgabe 2/2012

Herausgeberin:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Adressänderungen bitte per E-Mail an:

leandra.ott@gef.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Internet:

<http://www.gef.be.ch>